

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 27.08.2020

Nummer 25

## **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe (BGS-WAS) vom 13. Juli 2020**

Aufgrund Art. 30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998, GVBl S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, im nachstehenden Satzungstext Zweckverband genannt, folgende Satzung:

### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt. Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die ersten Bürgermeister vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung an. Sie erhalten deshalb gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt jedoch nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,678 von 100 der Besoldungsgruppe A14 Stufe 11 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A nach der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung eines Zwölftel der Entschädigung nach Abs. 1.

### § 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.07.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Stöttwang, 13. Juli 2020

Alexander Müller, Verbandsvorsitzender

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe (BGS-WAS) vom 13. Juli 2020**

Aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, im nachstehenden Satzungstext Zweckverband genannt, folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe in der Fassung vom 22.06.2016, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 23.05.2017 wird wie folgt geändert:

### § 1

(1) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 40,80 €/Jahr

bis 10 m³/h 48,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 60,00 €/Jahr

über 16 m³/h 90,00 €/Jahr

Verbundzähler 810,00 €/Jahr

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Stöttwang, 13. Juli 2020

Alexander Müller, Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der  
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Giuseppe Calzolaio, geb. 02.03.1992 in Acerra zuletzt wohnhaft in 86807 Buchloe, Rudolf-Diesel-Str. 50 z. Zt. Unbekannten Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.07.2020, Aktenzeichen 30-1430 Grund der Anordnung: Anordnung zur Vorlage eines Facharztgutachtens über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsrat

Eapl.: 30-1430

**Verbandssatzung für den Schulverband  
Satzung des Schulverbands  
für die von-Freyberg-Grundschule Eisenberg**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinden Eisenberg und Hopferau die von-Freyberg-Grundschule Eisenberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Eisenberg errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Eisenberg hat am 07. Juli 2020 die folgende Verbandssatzung beschlossen:  
Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

- § 1 Bestand des Schulverbands
- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der von-Freyberg-Grundschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Eisenberg und Hopferau.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Eisenberg“ und hat seinen Sitz in Eisenberg.

- § 2 Organe des Schulverbands
- Organe des Schulverbands sind
- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),

- § 3 Schulverbandsversammlung
- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2) Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. 3) Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,84 €.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Seeg geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) 1) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

- (a) Die Verwaltungsumlage wird jeweils mit einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.
- (b) Eine Investitionsumlage für die Schulanlage und den Kinderhort wird nach Bedarf erhoben. Abweichend von Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird diese Investitionsumlage von den beiden Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes je zur Hälfte getragen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Eisenberg vom 01.05.2014 außer Kraft.

Eisenberg, den 10.07.2020

Manfred Kössel, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Eisenberg wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 13.07.2020 genehmigt

Eapl.: 2050

**Vollzug der Wassergesetze;  
Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG: Änderung  
Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und Wildbäche im Landkreis Ostallgäu**

Gemäß Ziffer 5.3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz -StMUV- vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103, über die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche, wird die für 01.01.2021 vorgesehene Berichtigung der Anlagen 2 und 3 veröffentlicht:

1.Im Einzugsgebiet Vils (Wildbachnummer 472039) werden drei Ausbaustrecken in der Anlage 3 der Allgemeinverfügung ergänzt.  
Gemeinde Pfronten, Landkreis Ostallgäu

Lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässersname	Ausbau-länge in Meter	x-Koordi-nate An-fang	y-Koordi-nate An-fang	x-Koordi-nate Ende	y-Koordinate Ende
	472039	Vils	nicht be-kannt	94	43 90546	52 72281	43 90509	52 72204
	472039	Vils	nicht be-kannt	164	43 90515	52 72074	43 90429	52 71937
	472039	Vils	Neffel-bach	146	43-1053	52-0904	431114	52-0784

2.Im Einzugsgebiet Pöllat (Wildbachnummer 472043) wird eine Wildbachstrecke im Kartendienst ergänzt: Benagraben südwestlich des Benakopfes. Ebenso werden in der Anlage 3 der Allgemeinverfügung zwei Ausbaustrecken ergänzt.  
Gemeinde Schwangau, Landkreis Ostallgäu

Lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Aus-bau-länge in Me-ter	x-Koordi-nate An-fang	y-Koordi-nate An-fang	x-Koordi-nate Ende	y-Koordi-nate Ende
	472043	Pöllat	Benagraben	472	44 07671	52 67757	44 08138	52 67778
	472043	Pöllat	Älpesgra-ben	412	43-7109	52-8340	44-7011	52-7957

3.Im Einzugsgebiet Halblech (Wildbachnummer 472045) wird eine Wildbachstrecke (Seitengraben des Halblechs) im Kartendienst orographisch links, westlich des Siegelgraben ergänzt. Ebenso werden in Anlage 3 der Allgemeinverfügung drei Ausbaustrecken (an Seitengräben des Halblechs) ergänzt.  
Gemeinde Halblech, Landkreis Ostallgäu

Lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewäs-sername	Aus-bau-länge in Me-ter	x-Koordi-nate An-fang	y-Koordi-nate An-fang	x-Koordi-nate Ende	y-Koordi-nate Ende
	472045	Halblech	Rohreck-graben	59	44 12980	52 74694	44 12961	52 74638
	472045	Halblech	Rockgra-ben	126	44 12943	52 74779	44 12868	52 74581
	472045	Halblech	nicht be-kannt	38	44 13763	52 74613	44 13774	52 74577

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung kann über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnis/kartendienste/index.htm>

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2021 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.  
gez. Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 41-6413

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Stefan Wild  
Flößerstraße 8, 86983 Lechbruck am See, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.08.2020, Aktenzeichen 30-1420/NU HY748 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.:30-1420

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Antonio Tremonte  
Sandfeldstraße 2, 87665 Mauerstetten, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.08.2020, Aktenzeichen 30-1420/MOD AT88, wegen Vollzug der FZV Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.: 30-1420

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),**

Hier:Herr Reinhard Peter Lechleitner, geb. 24.09.1986 in Ehenbichl, wohnhaft in 6063 Rum , Glungezerstraße 4 – Österreich. Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.07.2020, Aktenzeichen: 30-1430

Grund der Anordnung: Androhung von unmittelbarem Zwang bzgl. der Vorlage des Führerscheines, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.: 30-1430